

TONFILMVORFÜHRUNGEN

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen
Tonfilmvorführungen, außer in Filmtheatern und in Videoeinzelnkabinen

Tarif T-R

1.7.2025 (44)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

monatlicher Pauschalvergütungssatz in EUR bei Vorführungen			
Größe des Veranstaltungsraumes *	an 5 bis 7 Tagen in der Woche	an 3 bis 4 Tagen in der Woche	an 1 bis 2 Tagen in der Woche
bis zu 30 m ²	103,70	77,63	52,81
bis zu 60 m ²	155,88	119,02	77,63
je weitere 30 m ²	52,81	40,17	28,44

* von Wand zu Wand gemessen

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

Filmwiedergaben vor Vorführungsplätzen in Kaufhäusern etc.

Pauschalvergütungssatz in EUR			
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Wiedergabegerät	317,50	87,31	31,75

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T-R gelten für Musikwiedergaben bei regelmäßigen Tonfilmvorführungen, unabhängig von der Art des Films (z. B. Spielfilm oder Kurzfilm). Die Vergütungssätze T-R gelten nicht für die Wiedergabe von Live-Musik (z.B. bei Stummfilmen) sowie nicht für Filmvorführungen in Filmtheatern und in Videoeinzelkabinen.

2. Berechnung

Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze in Abschnitt I und II finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinschränkung widersprochen haben.